

1508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Mai 1976  
betreffend ein Bundesgesetz über Hygiene in Bädern und Sauna-  
Anlagen (Bäderhygienegesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß die Bewilligung zur Errichtung und der Betrieb von Bädern - das sind Hallenbäder, künstliche Freibekkenbäder, Bäder an Oberflächengewässern und Sauna-Anlagen - nur dann erteilt werden darf, wenn der Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht sichergestellt ist. Die zum Schutz der Gesundheit der Badegäste notwendigen Auflagen sind anlässlich der Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung oder auch im Bedarfsfall danach vorzuschreiben. Die Hygienevorschriften bestimmen unter anderem, daß das Beckenwasser in bakteriologischer Hinsicht Trinkwassereigenschaften und in chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweisen muß, daß sich daraus keine Gesundheitsgefährdung ergeben kann. Wasch- und Brausewasser muß Trinkwassereigenschaften aufweisen. Eine Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Möglichkeit geben, weitere Durchführungsvorschriften unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erlassen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Mai 1976 betreffend ein Bundesgesetz über Hygiene in Bädern und Sauna-Anlagen (Bäderhygienegesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

Käthe Kainz  
Berichterstatter

Liedl  
Obmann